



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	33. IFRS-FA / 02.12.2014 / 12:45 – 13:45
TOP:	10 – Insurance Contracts
Thema:	Aktuelle Entwicklungen
Papier:	33_10a_IFRS-FA_Insurance CFOForum

Vorbemerkung

- 1 Das *European Insurance CFO Forum* (CFO-Forum) hat dem IASB am 5. November 2014 in einem Papier mit dem Titel *The Alternative Proposal for Participating Contracts* (im Folgenden „Industriepapier“) seine Ansichten zur Bilanzierung überschussberechtigter Versicherungsverträge zugeleitet. Dieser Vorschlag ist eine Alternative zu den IASB-Ansichten im ED/2013/7 *Insurance Contracts*.
- 2 Diese Sitzungsunterlage ist ausschließlich deskriptiv und fasst die wesentlichen Aussagen und Argumentationen des CFO-Forums zusammen. Die dem Industriepapier entnommene Synopse von ED/2013/7 (ED 2013) und den Vorschlägen des CFO-Forums ist in Papier 33_10b enthalten.

Überblick

- 3 Wesentliche Kritikpunkte an den Vorschlägen des ED und gegenwärtigen IASB-Überlegungen
 - a. Die Vorschläge des IASB lassen eine angemessene Grundlage für die Bewertung und Berichterstattung über die Performance von Versicherungsunternehmen nicht zu.
 - b. Das Wesen langfristiger Versicherungsverträge wird nicht hinreichend berücksichtigt.
 - c. Der Anwendungsbereich für den *mirroring approach* nach ED 2013 ist zu eng gefasst. In vielen Jurisdiktionen ist der Versicherer nicht verpflichtet, Deckungsvermögen (*underlying assets*) zu halten.



- d. Der Vorschlag im ED zur separaten Behandlung von eingebetteten Optionen/Garantien (sofortige erfolgswirksame Erfassung von Wertänderungen) ist nicht konsistent.
 - e. Der aktuell diskutierte Rahmen, innerhalb dessen die Öffnung der CSM in Erwägung gezogen wird, führt dazu, dass Versicherungsverträge mit ökonomisch gleichartigen Merkmalen unterschiedlichen, stark abweichenden Bilanzierungsnormen unterliegen. Daher ist ein einheitliches Bilanzierungsprinzip für überschussberechtigter Verträge notwendig.
 - f. Die Separierung der Cash flows (*bifurcation*), die aus dem Bestehen des Versicherungsvertrags erwachsen, ist nicht sachgerecht, da jeder Versicherungsvertrag stets als Einheit und nicht in Bezug auf seine separaten Komponenten beurteilt werden muss.
 - g. Überschussberechtigter Verträge umfassen gemeinsam zu betrachtende Dienstleistungen, Versicherungsschutz und Vermögensverwaltung, deren Ergebnisauswirkungen interdependent sind. Eine separate, komponentenspezifische Behandlung der Dienstleistungen bedeutet, die von einander abhängigen Ergebnisauswirkungen künstlich voneinander zu trennen. Der wirtschaftliche Gehalt der Verträge wird damit nicht wiedergegeben.
- 4 Ziel des Standards sollte eine Bilanzierung sein, nach der Art und Inhalt überschussberechtigter Verträge angemessen wiedergegeben wird:
- a. Abhängigkeit der Ergebnisse von den zeitlich variierenden Rückflüssen aus dem Deckungsvermögen
 - b. Hohe Interdependenz der verschiedenen Ergebnisquellen (*investment* und *non-investment*)
 - c. Hohe Anzahl von Versicherungsnehmern
 - d. Langfristigkeit der Verträge, die regelmäßige Re-Investitionen notwendig macht
- 5 Ziele des Alternativvorschlags:
- a. Beibehalten des *Building Block* Ansatzes und des Konzepts des Erfüllungs(bar)werts (*Current Fulfilment Value*).
 - b. *Current Fulfilment Value* der Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen beinhaltet den Wert von Optionen und Garantien.
 - c. Ergebnisse werden auf die Laufzeit des Vertrags abgegrenzt, wobei die Ergebnisschätzung in jeder Berichtsperiode stattfindet.
- 6 Prinzipien des Alternativvorschlags für alle überschussberechtigten Verträge



- a. Einheitliche Bewertungsgrundlage, Optionen und Garantien werden einheitlich so behandelt, wie andere Elemente des Vertrags.
- b. Die *Contractual Service Margin* (CSM) gibt das noch nicht erdiente Ergebnis des Vertrags wieder und ist daher „fully unlocked“.
- c. Die Ergebnisse werden mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen realisiert.
- d. Der Diskontierungszins für die Ermittlung/Darstellung des Zinsaufwands in der GuV wird konsistent zur Anlagerendite des Deckungsvermögens ermittelt.
- e. Es besteht ein Darstellungswahlrecht für die Effekte aus Änderungen des Diskontierungssatzes zur Bewertung der Verbindlichkeit aus dem Versicherungsvertrag: FVOCI oder FVPL.

Zur Öffnung der CSM

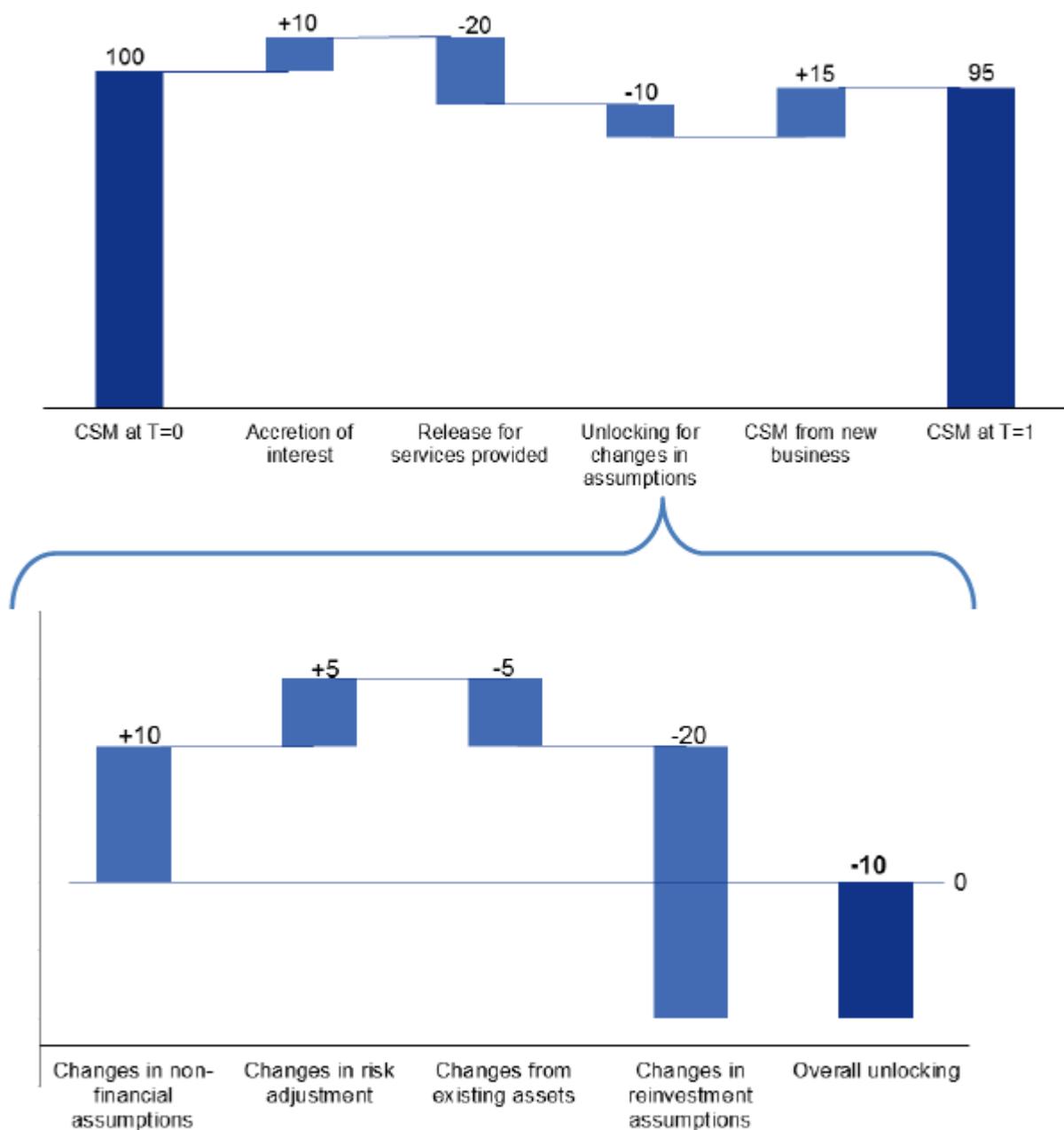
- 7 Die CSM repräsentiert sämtliche aus dem Versicherungsvertrag erwarteten (noch nicht erdienten) Gewinne aus den vertraglich bestimmten Dienstleistungen des Versicherers. Diese beinhalten die Gewährung des Versicherungsschutzes, die Vertragsverwaltung und Vermögensverwaltung. Die periodische Anpassung der CSM erfolgt für sämtliche Komponenten zukünftiger Gewinne, also durch Veränderungen finanzieller und nicht-finanzieller Annahmen. Werden bei der Ermittlung der CSM bestimmte Gewinn-Treiber ausgeblendet, kann die CSM diesem Prinzip nicht gerecht werden.
- 8 Die Ermittlung der CSM zu Beginn des Vertrags nach dem Alternativvorschlag ist konsistent zu dem Ansatz nach ED 2013. Auf Basis des *Prospective Measurement Model* des IASB muss die Zugangsbewertung der Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrag auf den zukünftigen durch das Deckungsvermögen erzeugten Rückflüssen basieren. Die Schätzung der Rückflüsse muss sich jedoch – im Fall der Laufzeitinkongruenz – sowohl auf bestehendes als auch auf zukünftiges Vermögen beziehen, und somit Annahmen zu Re-Investitionen berücksichtigen. Die vollständige Öffnung der CSM für die Folgebewertung ist daher konsistent zur Zugangsbewertung nach ED 2013.
- 9 Die verschiedenen Ergebnisquellen des Vertrags (*underwriting result, investment result*) dürfen nicht künstlich separiert werden, da sie interdependent sind.

Ergebnisvereinnahmung und Darstellung im Finanzbericht

- 10 Die ergebniswirksame Auflösung der CSM sollte über den Versicherungszeitraum in der Weise erfolgen, die die Erbringung der vertraglichen Dienstleistungen am besten widerspiegelt. Der Standard sollte keine auf Einzelfälle angelegte Bilanzierung vorschreiben.



- 11 Im Vergleich zu nicht-überschussberechtigten Verträgen, deren Dienstleistungen im Kern aus den Elementen „Versicherungsschutz“ und „Vertragsverwaltung“ bestehen, tritt bei überschussberechtigten Verträgen die Komponente „Vermögensverwaltung“ hinzu. Aufgrund der Vielfältigkeit überschussberechtigter Verträge (auch in Bezug auf die Art und Weise der Beteiligung des Versicherungsnehmers) können diese Services sehr unterschiedlich gewichtet sein. Für die Ergebnisvereinnahmung ist daher eine prinzipienorientierte Bilanzierungsvorschrift notwendig.
- 12 Die CSM sollte als separate Position innerhalb der Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen dargestellt werden. Darüber hinaus muss eine detaillierte Analyse der CSM vorgeschrieben werden. Diese sollte die Darstellung der wesentlichen Veränderungen beinhalten. Dazu enthält das Industripapier folgende Beispielgrafik:







Ermittlung des Zinsaufwands

- 13 Die Ermittlung des Zinsaufwands unter Verwendung des bei erstmaliger Erfassung fixierten Zinssatzes ist nicht sachgerecht, da dies zu *accounting mismatches* führt. Stattdessen sollte der Zinssatz regelmäßig aktualisiert werden. Es wird vorgeschlagen, den Zinssatz auf Basis des *current portfolio book yield* zu bestimmen. Die Bewertung der Verbindlichkeit aus Versicherungsverträgen erfolgt somit konsistent zur Ermittlung der Ergebnisse aus dem Deckungsvermögen.

Anwendungsbereich: Alle Arten überschussberechtigter Verträge

- 14 Die Vorschläge im Industriepapier (CSM Öffnung, Verwendung des *book yield*-Ansatzes) sollen auf alle Arten überschussberechtigter Verträge angewendet werden, da ökonomisch gleichartige Sachverhalte konsistent zu bilanzieren sind. Die einheitliche Anwendung von Prinzipien ermöglicht eine Komplexitätsreduktion und erhöht gleichzeitig die Konsistenz und Vergleichbarkeit von Finanzinformationen.
- 15 Definition Überschussberechtigte Verträge: Darunter fallen alle Versicherungsverträge, unter denen dem Versicherungsnehmer – zusätzlich zu den garantierten Leistungen – das Recht auf einen variablen Rückfluss eingeräumt wird. Dies geschieht entweder auf Basis des Vertrags oder nach Ermessen des Versicherers. Die variablen Rückflüsse sind abhängig von
- der Performance eines bestimmten Pools von Verträgen oder eines bestimmten Vertragstypus und/oder
 - realisierten oder unrealisierten Anlageerträgen in Bezug auf einen bestimmten Pool von Anlagen und/oder
 - dem Gewinn des Versicherers.

Möglichen Bedenken gegen diese Definition kann man durch die Aufnahme einer (wenn auch unbestimmten) Wesentlichkeitsgrenze begegnen, die sich auf die Materialität der Beteiligung an den Rückflüssen aus dem Deckungsvermögen („*substantial share of the total return on underlying assets*“) bezieht.

- 16 Der Anwendungsbereich soll auch jene überschussberechtigten Vertragstypen beinhalten, die das Halten von Deckungsvermögen durch den Versicherer nicht bedingen. Eine Definition des Anwendungsbereichs mit dem Konzept der *implicit asset management fee* erscheint nicht sachgerecht.



Einheitliche Bewertungsbasis für alle Versicherungsverträge

- 17 Es wird die Anwendung einer einheitlichen *yield curve* vorgeschlagen. Dies erwächst aus der Forderung, Versicherungsverträge in ihrer Gesamtheit zu betrachten, anstatt auf Basis der verschiedenen Komponenten.
- 18 Die Bewertung der Verbindlichkeit aus dem Versicherungsvertrag erfolgt unter Berücksichtigung sämtlicher Optionen und Garantien. Dies sind bestimmte Vertragskomponenten, durch die dem Versicherungsnehmer zusätzliche Vorteile oder Zuflüsse erwachsen, z.B. die Garantie einer Mindestrendite. Ausgenommen davon sind solche Optionen/Garantien, die als eingebettetes Derivat nicht in enger Verbindung mit dem Basis-Vertrag über die Versicherung stehen und daher getrennt zu betrachten sind.
- 19 Mit diesem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass Optionen und Garantien für Bewertung und Darstellung so behandelt werden, wie alle anderen Elemente der Verbindlichkeit aus dem Versicherungsvertrag.

Erfassung von Änderungen des Diskontierungssatzes, GuV oder OCI

- 20 Das bilanzierende Versicherungsunternehmen sollte (auch bei überschussberechtigten Verträgen) im Rahmen eines Wahlrechts entscheiden, ob die Effekte aus Änderungen im Diskontierungszinssatz für die Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen in der GuV oder im OCI erfasst werden, um Konsistenz mit der Behandlung des Deckungsvermögens zu erreichen. Der „OCI-Ansatz“ für nicht-überschussberechtigten Verträge (ED 2013) sollte also auch für die überschussberechtigten Verträge gelten.